

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

09.10.2009

Nr. 174

Inhalt:

- **Änderungsbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 25.09.2009 über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Güsten am 29.11.2009**
- **Änderungsbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 25.09.2009 über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und zum Verbandsgemeindebürgermeister in der zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper**
- **Gesamtergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 70 – Magdeburg**
- **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG)**
- **Korrekturbekanntmachung zum Salzlandboten 172 vom 18.09.2009**
- **Beschlüsse des Stadtrates Staßfurt vom 24.09.2009**

Änderungsbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 25.09.2009 über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Güsten am 29.11.2009

2. Beisitzer: Herr Manfred Bölke wurde abberufen
neuer 2. Beisitzer: Frau Claudia Schmidt wurde berufen

4. Beisitzer (Stellv.): Frau Eva-Maria Brösicke wurde abberufen
neuer 4. Beisitzer (Stellv.): Herr Klaus Gerner wurde berufen

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Güsten am 29.11.2009

Vorsitzende (Wahlleiterin) Große, Gabriele - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	Stellv. Vorsitzende Hüddersen, Manuela - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten
1. Beisitzer (stellv. Wahlleiterin) Hüddersen, Manuela - dienstansässig - VGem Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten	1. Beisitzer (Stellv.) Ungewiß, Marianne Stadtgraben 40, 39439 Güsten
2. Beisitzer Schmid, Claudia Weststraße 8, 39439 Güsten	2. Beisitzer (Stellv.) Reher, Kerstin Auguststraße 9, 39439 Güsten
3. Beisitzer Kujath, Hans-Joachim Horst-Heilmann-Straße 55, 39439 Amesdorf	3. Beisitzer (Stellv.) Kluge, Hans-Otto Unterland 6, 39439 Amesdorf OT Warmsdorf
4. Beisitzer Günther, Sybille Platz der Freundschaft 2, 39439 Amesdorf	4. Beisitzer (Stellv.) Gerner, Klaus Oberland 1 39439 Amesdorf OT Warmsdorf

Gesamtergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 70 – Magdeburg

Der Kreiswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 30. September 2009 das Ergebnis im Wahlkreis wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	254.287		
darunter mit Wahlschein	27.846	entspr.	10,95 %
Wähler	152.948		
darunter mit Wahlschein	26.953	entspr.	17,62 %
Wahlbeteiligung in Prozent	60,15		
Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimmen):			
ungültige Erststimmen	2.932	entspr.	1,92 %
gültige Erststimmen	150.016	-, -	98,08 %
von den gültigen Erststimmen entfielen auf			
Burkhard Lischka, SPD	32.844	entspr.	21,89 %
Dr. Rosemarie Hein, DIE LINKE	48.069	-, -	32,04 %
Bernd Heynemann, CDU	46.481	-, -	30,98 %
Ulrich Koehler, FDP	9.890	-, -	6,59 %
Dorothea Frederking, GRÜNE	8.637	-, -	5,76 %
Matthias Gärtner, NPD	2.618	-, -	1,75 %
Daniel Wiegenstein, MLPD	626	-, -	0,42 %
Eva-Maria Godau, Einzelbewerberin	851	-, -	0,57 %
Gewählte Wahlkreisbewerberin ist Frau Dr. Rosemarie Hein			
Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen):			
ungültige Zweitstimmen	2.582	entspr.	1,69 %
gültige Zweitstimmen	150.366	-, -	98,31 %
von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf			
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	28.217	entspr.	18,77 %
DIE LINKE	48.333	-, -	32,14 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands	42.150	-, -	28,03 %
Freie Demokratische Partei	13.801	-, -	9,18 %
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	10.281	-, -	6,84 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	2.275	-, -	1,51 %
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	410	-, -	0,27 %
DEUTSCHE VOLKSUNION	294	-, -	0,20 %
Piratenpartei Deutschland	4.605	-, -	3,06 %

gez. Ley
Stellv. Kreiswahlleiter

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG)

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung für Neundorf (Anhalt)

Die Friedhofssatzung für Neundorf (Anhalt) vom 11.04.2002 gilt nach Maßgabe der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt

Staßfurt und der Gemeinde Neundorf (Anhalt) fort und wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu

ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.“

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt, Ortsteil Löderburg

Die Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt, Ortsteil Löderburg vom 16.12.2004 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals

im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.“

Artikel 3 Änderung der Friedhofssatzung für Rathmannsdorf

Die Friedhofssatzung für Rathmannsdorf vom 24.01.2002 gilt nach Maßgabe der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Rathmannsdorf fort und wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.“

Artikel 4 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt

Die Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die

Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.“

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. René Zok (DS)
Oberbürgermeister

Korrekturbekanntmachung zum Salzlandboten 172 vom 18.09.2009

Im § 1 Absatz wurde der Absatz 4 und 5 falsch bekannt gemacht. Aus diesem Grund wird die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt noch einmal bekannt gemacht.

Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Auf der Grundlage der §§ 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und einem zusätzlichen Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

a) Stadtrat 116,00 €

b) Ortschaftsrat
Athensleben 7,00 €
Förderstedt 49,00 €
Hohenerxleben 13,00 €
Löderburg 31,00 €
Neundorf (Anh.) 31,00 €
Rathmannsdorf 13,00 €

c) Sitzungsgeld je Sitzung und Tag:
13,00 €

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Pauschalbetrag. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Der Stadtratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Staßfurt erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 10,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden der Ortschaftsräte erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Fraktionsmitglied von 5,00 €. Übernimmt ein Fraktionsvorsitzender gleichzeitig den Vorsitz in einem Ausschuss, erhält er nur eine Aufwandsentschädigung. Es wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Sachkundigen Einwohnern, die widerruflich zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird wie folgt gewährt:

Athensleben 154,00 €
Förderstedt 389,00 €
Hohenerxleben 231,00 €

Löderburg	389,00 €
Neundorf (Anhalt)	389,00 €
Rathmannsdorf	231,00 €

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und wird grundsätzlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Mit ihrer Zahlung sind alle Aufwendungen des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbürgermeister länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(7) Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigungen werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

§ 2

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(2) Selbständigen und Hausfrauen kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.

§ 3

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für überörtliche Dienstreisen sowie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort (örtliche Dienstreise), höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Als Sitzungsort im Sinn der Reisekostenvergütung gilt jener räumlich getrennte Ortsteil der Stadt Staßfurt, in dem die Sitzung

stattfindet; als Wohnort im Sinn der Reisekostenvergütung gilt jener räumlich getrennte Ortsteil der Stadt Staßfurt, in dem der ehrenamtlich Tätige seine Wohnung hat.

(2) Überörtliche Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- und Wohnortes. Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, an der regelmäßig Dienst versehen wird.

(3) Der Ersatz von Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten zum Sitzungsort erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(4) Überörtliche Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt:

- für die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende,
- für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister.

§ 4

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 02.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.07.2008 und der 2. Änderung vom 12.02.2009 außer Kraft.

Staßfurt, 31.08.2009

gez. René Zok
Oberbürgermeister

(DS)

Beschlüsse des Stadtrates Staßfurt vom 24.09.2009

Beschluss Nr. 15/2009

1. Änderung zur Satzung über die Nutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Staßfurt (Spielplatzsatzung) vom 13.05.2008 (Beschluss-Nr.: 559/ 2008)

Beschluss Nr. 24/2009

Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Beschluss Nr. 43/2009

Straßenausbaubeiträge, Aufwandsspaltung Salinenstraße/Staßfurt

Beschluss Nr. 44/2009

Straßenausbaubeiträge, Aufwandsspaltung BA Schulstraße/Rathmannsdorf

Beschluss Nr. 45/2009

Straßenausbaubeiträge, Abschnittsbildung BA Hohenerxlebener Straße/Rathmannsdorf

Beschluss Nr. 46/2009

Straßenausbaubeiträge, Abschnittsbildung BA Schulstraße/Rathmannsdorf

Beschluss Nr. 47/2009

Straßenausbaubeiträge, Aufwandsspaltung BA Hohenerxlebener Straße/Rathmannsdorf

Beschluss Nr. 48/2009

Straßenausbaubeiträge, Billigkeitsbeschluss Mehrkosten Altlastenentsorgung Damaschkepromenade / Südstraße

Beschluss Nr. 53/2009

Straßenausbaubeiträge, Abschnittsbildung Damaschkepromenade Nord (am Graben) Staßfurt

Beschluss Nr. 54/2009

Straßenausbaubeiträge, Abschnittsbildung Damaschkepromenade Süd / Staßfurt

Beschluss Nr. 55/2009

Straßenausbaubeiträge, Abschnittsbildung Südstraße/Staßfurt

Beschluss Nr. 56/2009

Straßenausbaubeiträge, Aufwandsspaltung Damaschkepromenade Nord (am Graben) Staßfurt

Beschluss Nr. 57/2009

Straßenausbaubeiträge, Aufwandsspaltung Damaschkepromenade Süd Staßfurt

Beschluss Nr. 58/2009

Straßenausbaubeiträge, Aufwandsspaltung Südstraße/Staßfurt

Beschluss Nr. 59/2009

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)

Beschluss Nr. 61/2009

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

Beschluss Nr. 82/2009

Aufhebung des Beschlusses 687/2008 - Ergebnisverwendung 2007

Beschluss Nr. 83/2009

Ergebnisverwendung 2007

Beschluss Nr. 84/2009

Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Beschluss Nr. 85/2009

Ergebnisverwendung 2008

Beschluss Nr. 86/2009

Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Beschluss Nr. 90/2009

Sachantrag zu den Kleingärten

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen Nr. 21/2009; 22/2009; 23/2009

– Vergaben

Vorlagen Nr. 41/2009; 42/2009; 49/2009; 51/2009

– Verkäufe

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt